

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BILING e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Absicht des Vereins

- (1) Für viele gehörlose, schwerhörige Menschen ist ein gleichberechtigter, barrierefreier Zugang zu Informations- und Bildungsangeboten nicht gegeben. Der Verein setzt sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für bilinguale Angebote in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache ein, um einen Schritt in Richtung Chancengleichheit in den Bereichen der Bildungs- und Informationsangebote zu gehen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und der Ausbau von bilingualen Informationsangeboten und Bildungsmöglichkeiten in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache.
- (3) Der Verein beabsichtigt Informations-, Bildungs- sowie Aufklärungsprojekte durchzuführen.
- (4) Zweck des Vereins ist weiterhin der Kulturaustausch zwischen gehörlosen und hörenden Menschen im Sinne eines verständnisvollen Umgangs miteinander.

§3 Gemeinnützigkeit und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - (a) natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen
 - (b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) Fördermitglieder
- (2) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Ein aktives Wahlrecht haben sie ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung voraus.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beitritt bedeutet zugleich die Anerkennung der Vereinsatzung durch das Mitglied.

§5 Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht auf Information.
- (3) Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht auf Teilnahme an Angeboten des Vereins und Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Vereins.

§6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliedsliste.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

§7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflicht, z.B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Folglich erfolgt eine Streichung der Mitgliedschaft.

§8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags über zwei Quartale im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Beitragsordnung.

§10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich durch kontinuierliche, unterstützende Dienste im Sinne des Vereinszwecks ausgezeichnet haben, können durch den Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen und mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung zu diesem ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§11 Fördermitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder können:
 - (a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (b) juristische Personen,
 - (c) Dienststellen und Behörden,
 - (d) Personengesellschaften, Verbände und sonstige Personenvereinigungen werden, welche die Belange des Vereins besonders unterstützen.
- (2) Die fördernden Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Ernennung ist durch diesen widerruflich.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Höhe der Förderung sind in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (4) Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Stimmrecht.

§12 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit weitere Organe zu bilden.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erste(r) Vorsitzende(r),
 - Zweite(r) Vorsitzende(r),
 - Kassenwart(in),
 - Pressewart(in).
- (2) Für die Wahl des Vorstands gilt:
 - (a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (b) Für die Wahl in den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied kandidieren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (c) Für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden können Vereinsmitglieder kandidieren, die selbst gehörlos oder schwerhörig, oder Coda oder Eltern gehörloser oder schwerhöriger Kinder sind.
 - (d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit für eine unbestimmte Zeit aus, kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger ernannt werden.
 - (e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit für eine bestimmte Zeit aus, kann für diesen Zeitraum vom Vorstand eine Vertretung ernannt werden.
 - (f) Die gewählten Vorstandsmitglieder stimmen untereinander über die Verteilung der Ämter ab.
 - (g) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden. Dabei muss der Vorstand aus jeweils einer ungeraden Zahl von Mitgliedern gestellt werden, um die Beschlussfähigkeit zu wahren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal pro Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied, oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung und Beitragsordnung
 - (b) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - (c) Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - (d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (f) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit
 - (g) Verhandeln und Abschließen von rechtsgültigen Verträgen im Sinne und zum Zwecke der Vereinstätigkeit.

§14 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig und nicht vererblich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichts,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung und über die Vereinsauflösung,
 - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (d) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergibt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (postalisch oder via E-Mail) einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zu dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 5% der Mitglieder (ohne Fördermitglieder) anwesend ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§15 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Gültigkeit der Satzung

Ist ein Teil dieser Satzung rechtswidrig, rechtsungültig oder für rechtsungültig erklärt oder angezeigt worden, bleiben die anderen Teile der Satzung davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit bis anderes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Erfurt, den 10.04.2016